



Jugendparlament Bremerhaven – Förderrichtlinien

(Stand: 11.04.2023)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Jugendparlament Bremerhaven soll sowohl die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen als auch die Kinder- und Jugendfreundlichkeit der Stadt Bremerhaven verbessern. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, bekommt das Jugendparlament jedes Jahr ein Budget, welches eigenständig und nach den Förderrichtlinien des Jugendparlaments, der Bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO), des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) und der Haushaltsordnung der Stadt Bremerhaven ausgegeben werden kann.

Somit kann das Jugendparlament unkompliziert und altersangepasst Projekte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven unterstützen. Ziel dieser Förderrichtlinien ist es, dass Jugendliche eine einfache, verständliche und niedrigschwellige Möglichkeit haben, Anträge zu stellen und so ihre Ideen umsetzen zu können.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendparlament aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung – Was wird gefördert?

Das Jugendparlament Bremerhaven fördert Projekte die Kinder und Jugendliche, ihre Sichtbarkeit und ihre Beteiligung fördern und deren Interessen stärken, sowie Projekte die Orte schaffen, an denen Kinder und Jugendliche sich entfalten können.

Geförderte Projekte müssen in Bremerhaven stattfinden. Es kann in nur einem Stadtteil oder in mehreren Stadtteilen stattfinden. Projekte außerhalb von Bremerhaven müssen Jugendlichen aus Bremerhaven zugutekommen.

Zuwendungsfähig sind Sachkosten. Nicht gefördert werden diskriminierende, antidemokratische und ausgrenzende Projekte. Das schließt Rassismus, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Homo-Negativität ein. Das Jugendparlament Bremerhaven übernimmt keine Kosten für Privatpartys, Alkohol und andere Drogen, Reisekosten oder für Projekte, die vor allem wirtschaftliche Interessen verfolgen.

3. Zuwendungsempfänger – Wer wird gefördert?

Gefördert werden Organisationen, Vereine, Verbände, Initiativen etc. (vertreten durch Einzelpersonen) und Einzelpersonen. Für eine Förderung vom Jugendparlament Bremerhaven muss die antragstellende Person im Förderantrag erläutern, inwiefern die Gelder für die Jugendlichen der Stadt verwendet werden. Die maximale Fördersumme liegt bei 2000,00 €. Diese Summe kann in begründeten Ausnahmen vom Jugendparlament mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhöht werden.



Minderjährige Antragsteller:innen brauchen die Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person.

Nicht gefördert werden Projekte, die von Personen gestellt werden, die einer politisch extremen oder antidemokratischen Vereinigung angehören.

4. Zuwendungsvoraussetzungen – Wie wird gefördert?

Die geförderten Projekte werden immer für ein Kalenderjahr bewilligt und müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres abgeschlossen werden. Es ist möglich Anträge auf Projektverlängerung zu stellen, allerdings gibt es keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

Anträge werden bei der Koordinatorin des Jugendparlaments schriftlich und mit notwendigen Unterlagen (Zuwendungsantrag, ggf. Anlagen) versehen per Post eingereicht. Sie überprüft, ob die formellen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt werden. Sollte es Unklarheiten geben, wird die antragstellende Person kontaktiert und diese hat die Möglichkeit den Antrag anzupassen und neu einzureichen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die maximale Fördersumme für Zuwendungen durch das Jugendparlament liegt bei 2000,00€ pro Antrag. Die Summe kann in begründeten Ausnahmen erhöht werden. In diesem Fall muss das Gesamtgremium des Jugendparlaments über die Fördersumme abstimmen.

Bei einem Zuwendungsantrag ist keine Eigenleistung zu erbringen. Das Projekt kann vollfinanziert werden. Es ist allerdings zu prüfen, ob eine Eigenleistung möglich ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungen sollen Verbrauchsmaterialien und Veranstaltungskosten decken. Die Verbrauchsmaterialien sind während des Projektzeitraums zu nutzen und nach Ablauf solidarisch weiterzuverwenden.

Wenn Geräte oder Inventar für das Projekt angeschafft werden sollen, muss das Jugendparlament das gesondert beschließen. Dies setzt voraus, dass das Gerät oder Inventar nicht auf der Inventarliste des Jugendparlaments vorhanden oder verfügbar ist.

Wenn das Jugendparlament Bremerhaven dem Kauf von Geräten oder Inventar zustimmt, so muss dieses vier Wochen nach Ablauf des Projektes an die Koordinatorin des Jugendparlaments zurückgegeben werden. Das Gerät oder Inventar wird zur der Inventarliste des Jugendparlaments hinzugefügt und kann dann von allen Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven genutzt werden.

7. Zuwendungsverfahren – Was passiert nach Antragseinreichung?

Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Anträge an den Vorstand des Jugendparlaments und eventuell an die thematisch entsprechende Arbeitsgruppe weitergeleitet.



Anträge werden je nach Thematik im Vorstand oder in den Arbeitsgruppen besprochen und eine Handlungsempfehlung an den Vorstand abgegeben. Der Vorstand stimmt über Förderanträge ab.

Förderanträge, die die maximale Fördersumme von 2000,00 € überschreiten, müssen im Gesamtgremium des Jugendparlaments abgestimmt werden.

Wenn der Antrag der antragsstellenden Person angenommen wird, kann die Grundidee des Projektes nicht mehr verändert werden. Angepasst werden können die Mittelverwendung und der Projektzeitraum jeweils einmal.

Nachdem das Projekt bewilligt wurde, wird das beschlossene Budget (auch Zuwendung genannt) auf das Konto der Person überwiesen, die den Förderantrag gestellt hat. Sollte die antragsstellende Person kein eigenes Konto haben, können individuelle Lösungen gefunden werden. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zweckes durch eine vollständige Abrechnung mit Belegen (Verwendungsnachweis) und einem Projektbericht nachzuweisen. Dieser Projektbericht soll beschreiben, wie der Ablauf des Projekts war und eventuelle Ergebnisse dokumentieren. Dieser Bericht kann schriftlich eingereicht werden, aber auch andere Darstellungsformen wie z.B. ein Plakat oder ein kurzer Film sind möglich. Wichtig ist, dass es bei der Koordinatorin des Jugendparlaments gesammelt/gelagert werden kann.

Nicht verwendetes oder nicht belegtes Projektgeld ist an das Jugendparlament Bremerhaven zurück zu geben (§§ 48, 49, 49a BremVwVfG). Hierzu wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ein Rückforderungsbescheid erstellt.

Zuwendungsbescheide werden maximal 6-8 Wochen nach Einreichen des Antrages und nach Abstimmung im Vorstand versendet – Ferienzeiten ausgenommen. Bei Zuwendungsanträgen, die 2000,00 € überschreiten, gilt dieser Zeitraum nicht, da dort eine Abstimmung im Gesamtgremium des Jugendparlaments notwendig ist.

8. Datenschutz

Die Person, die den Förderantrag unterschreibt, erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung des Zuwendungsverfahrens (Überweisung des Budgets, Abrechnung, etc.) die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift) erfasst werden. Außerdem müssen die Angaben zum geförderten Projekt und die Höhe der finanziellen Förderung festgehalten werden.

Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft. Sie wird spätestens im Jahr 2025 einer erneuten Prüfung unterzogen.